



7. Januar 2019

Seminarankündigung SS 2019

Thema:

Vereins- und Verbandsrecht sowie Sport(vermarktungs)recht

Im kommenden Sommersemester 2019 werde ich ein „kleines“ Seminar anbieten, das sich auch an Studierende richtet, die noch nicht an Veranstaltungen eines bestimmten Schwerpunktbereichs teilnehmen.

Den Gegenstand des Seminars bilden einzelne Problemfelder des Vereins-, Verbands-, Gesellschafts- und Sportvermarktungsrechts sowie der Sportschiedsgerichtsbarkeit. Soweit nicht anders vermerkt, sind keine speziellen Vorkenntnisse in bestimmten Rechtsgebieten erforderlich.

Themen:**Vereinsrecht:**

1. Rechtsprobleme bei der Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins (e.V.) – insbesondere Form der Ladung, Fristen etc.
2. Bedeutung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins (e.V.): Wie konkret muss eine Tagesordnung ausgestaltet sein? Inwieweit kann man in rechtlich zulässiger Weise durch Verfahrensanträge, d.h. Anträge zur Tagesordnung/Geschäftsordnung, eine Nichtbefassung mit einzelnen Tagesordnungspunkten herbeiführen?

Vereins- und Gesellschaftsrecht:

3. Rechtsformverfehlung von Vereinen der Fußball-Bundesligen, die ihren Lizenzspielbetrieb auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert haben (am Beispiel der Lösungsverfahren FC Bayern München e.V. und 1. FSV Mainz 05 e.V.)? [Anmerkung: Die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts wird vorausgesetzt.]
4. Inwieweit kann eine Vereinssatzung dem Vereinsvorstand Befugnisse einräumen, die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung zustehen (veranschaulicht insbesondere am Beispiel von *LG Hannover*, SpuRt 2017, 208 ff. und *OLG Celle*, SpuRt 2017, 254 ff.)?
5. Was ist eine GmbH & Co. KGaA? [Anmerkung: Die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts wird vorausgesetzt.]
6. Welches sind die rechtlichen und tatsächlichen Gründe, weshalb zahlreiche Fußballclubs der Bundesliga und auch 2. Bundesliga (z.B. Borussia Dortmund e.V. oder Hannover 96 e.V.) ihren Lizenzspielbetrieb jeweils auf eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA ausgegliedert haben? Welche Vor- und Nachteile sind für die ausgliedernden Bundesligisten mit dieser Gesellschaftsform verbunden? [Anmerkung: Die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts wird vorausgesetzt.]
7. Am 07.09.2018 wurde die Satzung der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA, d.h. der Gesellschaft, auf die der Hannover 96 e.V. seinen Lizenzspielbetrieb ausgegliedert hat, in einer Form geändert, dass dem Aufsichtsrat nun weitreichende Zustimmungsrechte zustehen. Stellt diese bereits vollzogene Satzungsänderung einen Verstoß gegen die sog. „50+1-Regel“ der DFL sowie des DFB dar? [Anmerkung: Die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts wird vorausgesetzt.]

Verbandsrecht:

8. Ist das Ein-Verband-Prinzip in rechtlicher Hinsicht noch aufrecht zu erhalten? (Bedeutung, Reichweite, Ausnahmen, rechtliche Bewertung)

Sportschiedsgerichtsbarkeit:

9. Sportverbandsgerichte und (echte) Sportschiedsgerichte – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Überprüfbarkeit der Entscheidungen durch staatliche Gerichte
10. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), 3. Sektion, Urteil vom 04.10.2018, Individualbeschwerden Nr. 40575/10 und 67474/10 – Mutu ./ Schweiz und Pechstein ./ Schweiz (nichtamtliche deutsche Übersetzung in SpuRt 2018, 253-261)
Was bedeutet das Urteil für den rechtlichen Status des Court of Arbitration for Sports (CAS) sowie für die Sportschiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen?

Sportvermarktungsrecht:

11. Inwieweit führt die zentrale Vermarktung der (Live-)Fernsehrechte an den Fußballspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu Wettbewerbsbeschränkungen i.S. des Art. 101 Abs. 1 AEUV? [Anmerkung: Die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundlagen des europäischen Kartellrechts wird vorausgesetzt.]
12. Wie könnten die durch die zentrale Vermarktung der (Live-)Fernsehrechte an den Fußballspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga hervorgerufenen Wettbewerbsbeschränkungen i.S. des Art. 101 Abs. 1 AEUV möglicherweise nach Art. 101 Abs. 3 AEUV gerechtfertigt werden? [Anmerkung: Die Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundlagen des europäischen Kartellrechts wird vorausgesetzt.]

Wichtige Hinweise:

1. **Teilnahmevoraussetzung für Studierende der Rechtswissenschaften ist möglichst der Besuch der Vorlesungen zu den ersten drei Büchern des BGB sowie der Vorlesung zum Gesellschaftsrecht.** Den Teilnehmer(inne)n werden zur effektiven Einarbeitung in die Themen gezielte Literaturhinweise gegeben und bei Bedarf weitere Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Einzelne Themen werden nicht mehrfach vergeben. Daher sind nur ernsthafte Anmeldungen erwünscht. **Wer sich nicht sicher ist, die Seminararbeit im angegebenen Zeitraum anfertigen zu können, sollte im Interesse der abgewiesenen Studierenden und aus Gründen der Kollegialität von der Teilnahme am Seminar von vornherein absehen.**

3. Die **Anmeldung** erfolgt durch Eintrag in eine am Lehrstuhl im Zimmer 2.36 oder 2.33 ausliegende Liste.
4. Eine **Vorbesprechung** mit allen bis dahin angemeldeten Teilnehmer(inne)n werde ich am **4. Februar 2019 um 13.00 Uhr an meinem Lehrstuhl** durchführen.
5. Die **Abgabe** der Seminararbeiten hat **bis zum 15. April 2019** zu erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Heermann', written in a cursive style.

Peter W. Heermann